

VÖB-Marke: Green Schuldscheindarlehen (basierend auf EU-Taxonomie)

Grüne Finanzierungsinstrumente etablieren sich zunehmend im Markt. Die VÖB-Mitgliedsinstitute, die mit einer Beteiligung von über 80 Prozent¹ der in Deutschland arrangierten Schuldscheindarlehen Marktführer sind, wollen durch die Marke *Green Schuldscheindarlehen* einen Qualitätsstandard für dieses Marktsegment anregen. Weitere Informationen finden Sie auf der VÖB-Website. Die Rahmendaten des *Green Schuldscheindarlehens* sind hier zusammengefasst.²

Inhaltliche Anforderungen an die Marke

Der Lizenznehmer verpflichtet sich zum Zeitpunkt des Starts der Vermarktung (die ausschließlich an institutionelle Investoren zu richten ist³) bis zur Erstvaluierung von Schuldscheindarlehen (SSD)⁴ als Instrument zur Unternehmensfinanzierung bei der Nutzung der benannten Lizenzmarke folgende Kriterien einzuhalten:

Beitrag zu EU - Taxonomie

1. Die Mittelverwendung aus dem SSD bzw. die damit finanzierbaren Maßnahmen des Unternehmens müssen zu mindestens einem der folgenden sechs Umweltziele (Art. 9) der Taxonomie-Verordnung 2020/852/EU beitragen:
 - Klimaschutz
 - Anpassung an den Klimawandel
 - Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen
 - Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
 - Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Ökosysteme
 - Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Verwendungszweck gemäß Artikel 8 Taxonomie-VO

2. Auf Basis der Offenlegung des CapEx- und/oder des OpEx-Anteils gemäß EU-Taxonomie⁵, d.h. auf Grundlage getätigter oder geplanter, ausschließlich taxonomiekonformer⁶ („ökologisch nachhaltig“ entsprechend der Vorgabe in Artikel 2 Nr.1 der Taxonomie Verordnung) Investitions- bzw. Betriebsausgaben, ist der Verwendungszweck in der Dokumentation des Schuldscheins entsprechend festzulegen.⁷ Das Alter der Investitionen sollte sowohl vor als auch rückwärtsgerichtet marktüblich sein.

Externe Bewertung

3. Die unabhängige Bewertung erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung und auf Basis eines Allokationsberichts. Eine darüber hinausgehende Drittparteiprüfung entfällt, da die Mittelverwendung auf die vom Abschlussprüfer geprüften Geschäfts- und Allokationsberichte des Darlehensnehmers, jeweils mit begrenzter Sicherheit, gemäß EU-Taxonomie 2020/852/EU referenziert.

Transparenz und Berichterstattung

4. Transparenz ist durch regelmäßige, mindestens jedoch jährliche, Berichterstattung zur Mittelverwendung bis zur vollständigen Allokation herzustellen. Im Einklang mit Punkt 3 erfolgt dies im Wege der Offenlegung eines vorab geprüften Geschäfts- und eines Allokationsberichts, aus denen die Erlösverwendung für taxonomiekonforme Ausgaben hervorgeht.

¹ Für die Berechnung ausschlaggebend ist, dass eine oder mehrere VöB-Mitglieder an der Platzierung eines SSDs im Arrangeurskreis beteiligt waren. Hiervon unabhängig ist ggf. der auf jeden Arrangeur entfallende pro rata-Anteil, der sich nach der Arrangeursanzahl richtet.

² Die Anforderungen an die Marke werden regelmäßig überprüft, um sie aktuellen Marktentwicklungen und regulatorischen Anforderungen anzupassen.

³ Bei der Marke *Green Schuldscheindarlehen* handelt es sich um einen freiwilligen und von den VÖB-Banken angeregten Qualitätsstandard, der sich nur an institutionelle Kunden und nicht an Verbraucher bzw. Privatpersonen richtet (Kein Nachhaltigkeitssiegel entsprechend Erwägungsgrund 7 der Richtlinie (EU) 2024/825).

⁴ Die Mittel werden zu diesem Zeitpunkt für die unter 1. genannten Zwecke final verwendet. Deshalb ist dies der Bezugspunkt für die Beurteilung der Markenkonformität für die gesamte Laufzeit des SSD.

⁵ Unternehmen, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, indem sie eine Nichtfinanzielle-Erklärung abgeben müssen bzw. der Offenlegungspflicht gemäß Artikel 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, erstellen im Rahmen dieser Berichterstattung einen Meldebogen, der CapEx- und/oder OpEx-Anteil aus Waren oder Dienstleistungen darstellt, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind und für das jeweilige Jahr offengelegt werden. (vgl. Del-VO 2021/2178/EU zur Ergänzung des Art. 8 der Taxonomie-VO, Anhang I, 1.1.2, 1.1.3 und Anhang II).

⁶ Die ökologische Nachhaltigkeit ist durch EU-gesetzliche Vorgaben vorgegeben und überprüfbar.

⁷ Die Überprüfung der Taxonomie-Konformität (Alignment) erfolgt gemäß Art. 3 Taxonomie-Verordnung 2020/852/EU.